

69. Auslegung eines Testaments. Substitution zu Gunsten der  
Nachkommen.

Bürgerl. Gesetzbuch Artt. 896. 1048.

II. Civilsenat. Ur. v. 13. Mai 1890 i. S. D. (Bekl.) w. R. u. Gen. (Rl.)  
Rep. II. 70/90.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Das eigenhändige Testament des Kaufmannes R. zu Warmen vom 27. Juli 1882 schloß mit folgender Verfügung: „Ferner bestimme ich, daß nach Abzug obiger . . . Vermächtnisse u. das noch verbleibende Kapital, worüber ich verfügen kann, festgelegt wird, und zwar für die Nachkommen meiner Kinder, sodaß meine Kinder nur über die Zinsen des Kapitals zu verfügen haben.“ Bei seinem 1885 erfolgten Tode hinterließ R. als gesetzliche Erben einen unverheirateten Sohn und eine verheiratete Tochter, aus deren Ehe drei minderjährige Kinder vorhanden waren. Für diese Minderjährigen bestellte das

Amtsgericht zur Wahrung der denselben aus der Schlußbestimmung des Testaments erwachsenen Rechte einen Pfleger. Die beiden Kinder des Erblassers klagten wider die durch den Pfleger vertretenen Minderjährigen mit dem Antrage, die Schlußbestimmung des Testaments für rechtsunwirksam zu erklären. Die Beklagten beantragten Klageabweisung, indem sie ausführten, das Testament sei mindestens insoweit aufrechtzuerhalten, als dasselbe eine nach Art. 1048 des bürgerl. Gesetzbuches gültige Substitution zu Gunsten der Enkel des Erblassers darstelle. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, das Berufungsgericht bestätigte, und die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Zur Rechtfertigung der Revision wird ausgeführt, der Berufungsrichter verlege bei der Auslegung des Testaments eine gesetzliche Auslegungsregel, aber auch nach seiner Auffassung der letztwilligen Verfügung habe er die Klage abweisen müssen. Diese Angriffe waren indessen nicht für begründet zu erachten.

1. Wie von der Revision zutreffend geltend gemacht wird, findet die in Art. 1157 des bürgerl. Gesetzbuches für Verträge aufgestellte Auslegungsregel, nach welcher doppelsinnige Ausdrücke im Zweifel in der Bedeutung zu nehmen sind, in welcher sie einige Wirkung hervorbringen können, auch auf die Auslegung letztwilliger Verfügungen Anwendung. Das Gesetz erkennt sogar die Richtigkeit dieses Satzes in Art. 1023 ausdrücklich an, indem hiernach das einem Gläubiger oder einem Diensthoten hinterlassene Vermächtnis nicht auf die Foroderung oder den Lohn angerechnet werden soll. Eine Verletzung dieser Regel kann aber nicht in der Feststellung gefunden werden, daß nach der Absicht des Erblassers eine Verfügung im Sinne des Art. 1048 überhaupt nicht habe getroffen werden sollen.

Allerdings kann unter dem im Testamente gewählten Ausdruck Nachkommen sowohl die ganze Nachkommenschaft ohne Unterschied des Grades, als auch die unmittelbare Nachkommenschaft der Kinder verstanden werden, zu deren Gunsten das Gesetz die Substitution gestattet. Bei Erforschung der allein entscheidenden Absicht des Testators beschränkt sich aber der Berufungsrichter nicht auf den Wortlaut der Verfügung, sondern er prüft die Familien- und Vermögensverhältnisse des Erblassers sowie die Beziehungen, in welchen derselbe zu seinen Kindern gestanden hat, und gelangt zu der Annahme, daß

der Erblasser den verfügbaren Teil seines Vermögens nicht bloß seinen Enkeln habe zuwenden wollen, sondern daß er seine ganze Nachkommenschaft, Kindes- und Enkelkinder bis in die entferntesten Grade einzusetzen beabsichtigt, und dabei eine Art Familienfideikommiß im Sinne der Kabinettsorder vom 25. Februar 1826 im Auge gehabt habe, durch welches der Wohlstand der Familie für kommende Zeiten sichergestellt werden sollte. Diese nicht nur dem Wortlaute, sondern auch den Umständen entnommene Feststellung der Absicht des Erblassers entzieht sich nach §. 524 C.P.D. der Nachprüfung.

Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob die Auffassung des Urtheiles, es fehle für die Annahme einer gültigen Substitution an der fernerer Voraussetzung der den Eingesezten auferlegten Verpflichtung, das Vermögen aufzubewahren und es den bereits geborenen und noch zu erwartenden Kindern herauszugeben, anfechtbar wäre.

2. Die Revision macht ferner geltend, der Richter habe auch nach seiner Auslegung nicht zur Zusprechung der Klage gelangen können. Das Gesetz gebe dem Testator die volle Freiheit, über seine verfügbare Nachlassenschaft jede ihm beliebige Bestimmung zu treffen; wenn derselbe in der nach Art. 1048 errichteten Substitution den ihr gezogenen Kreis überschreite, so müsse doch die Verfügung insoweit aufrechterhalten werden, als sie nach dem Gesetze nicht verboten sei; da der ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochene Wille des Erblassers zu achten sei, habe der Richter die Prüfung der Frage nicht unterlassen dürfen, ob der Erblasser, wenn er einmal seine Absicht nicht in dem ganzen Umfange erreichen konnte, sie nicht wenigstens noch in dem beschränkten Umfange des Art. 1048 habe erreichen wollen.

Diese Ausführung war nicht für zutreffend zu erachten. Der Art. 1048 stellt sich als eine Ausnahme von dem in Art. 896 allgemein aufgestellten Verbote der Substitutionen dar. Soweit nicht die besonderen Voraussetzungen, unter welchen die Substitution ausnahmsweise gestattet ist, vorliegen, tritt das allgemeine Verbot solcher Verfügungen in Kraft.

Der Gesetzgeber hat die im früheren Rechte zulässigen Nachereineinandersetzungen abgeschafft, weil er sie, wie die Vorarbeiten ergeben, für unvereinbar hielt mit dem Geiste der neuen Verfassung, dem rechtlichen Wesen des Eigentumes und der allgemeinen Wohlfahrt. Um seinen Zweck vollständig zu erreichen, hat er die Substitution nicht

nur bezüglich des bedachten Dritten, sondern selbst in Ansehung des Beschenkten, des eingesetzten Erben oder des Legatars, für ungültig erklärt.

Das Gesetz stellt hiermit den Grundsatz auf, daß mit der Substitution stets auch die Institution als durch jene bedingt, hinfällig werde ohne Zulassung der Prüfung, ob im einzelnen Falle der Erblasser nicht eventuell die Institution auch ohne Substitution gewollt habe. Wenn daher im vorliegenden Falle nach der nicht anfechtbaren Auslegung des Oberlandesgerichtes nicht bloß die Enkel, sondern weiterhin nach diesen auch die ferneren Nachkommen des Erblassers als substituiert anzusehen sind, so macht diese fernere Substituierung ohne weiteres auch die erstmalige Substituierung der Enkel als oneriert Instituierten ungültig, und die Verfügung des Testamentes konnte auch nicht in den Schranken des Art. 1048 aufrecht erhalten werden.“